



STADT DÜREN BEBAUUNGSPLAN NR 7/236

FELDSTRASSE

5. ÄNDERUNG BEBAUUNGSPLAN NR. 7/236



Diese Bebauungsplan-Änderung beruht auf den nachstehend genannten Bestimmungen des § 7 GO NW in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV NW S.666) und des Baugesetzbuches in der Fassung der Bekanntmachung vom 27.08.1997 (BGBl. I S. 2141) (BauNVO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.01.1999 (BGBl. I S. 132).

Der Rat der Stadt Düren hat in der Sitzung vom 26.03.2003 die 5. Änderung des Bebauungsplanes als vereinfachtes Verfahren nach § 13 Baugesetzbuch gemäß § 10 Abs. 3 Baugesetzbuch als Satzung beschlossen.

Düren, den 31.03.2003

Bürgermeister
Bürgermeister

Mitglied des Rates
Mitglied des Rates

Die 5. Änderung des Bebauungsplanes ist gemäß § 10 Abs. 3 Baugesetzbuch mit der Bekanntmachung vom 31.03.03 rechtsverbindlich geworden.

Düren, den 02.06.2003

Technischer Beigeordneter
Technischer Beigeordneter

1. ÄNDERUNG



2. ÄNDERUNG 7/236

Diese Bebauungsplan-Änderung beruht auf den nachstehend genannten Bestimmungen des § 7 GO NW in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV NW S. 666) und des Baugesetzbuches in der Fassung der Bekanntmachung vom 27.08.1997 (BGBl. I S. 2141) (BauNVO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.01.1999 (BGBl. I S. 132).

Die Stadtverordnetenversammlung hat in der Sitzung vom 21.12.1995 die 2. Änderung des Bebauungsplanes für vereinfachtes Verfahren nach § 13 Baugesetzbuch gemäß § 10 Baugesetzbuch als Satzung beschlossen.

Düren, den 22.12.1995

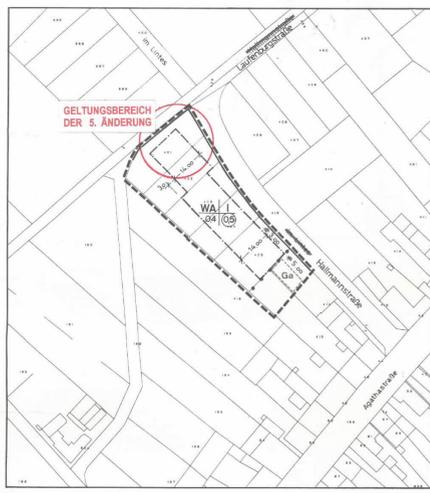
Bürgermeister
Bürgermeister

Stadtdirektor
Stadtdirektor

Die 2. Änderung des Bebauungsplanes ist gemäß § 12 Baugesetzbuch mit der Bekanntmachung vom 20.01.1996 rechtsverbindlich geworden.

Düren, den 22.01.1996

Technischer Beigeordneter
Technischer Beigeordneter



1. ÄNDERUNG

Die 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 7/236 ist gem. § 2 Abs. 1 in Verbindung mit § 2 Abs. 2 BauNVO von 10.11.1976 (BauNVO) geändert durch das Gesetz der Vereinbarungs-Novelle vom 3.1.1976 (BauNVO S.204) und durch das Gesetz zur Neuordnung von Verfahren und zur Beschleunigung von Investitionen in städtebaulichen Bereichen vom 12.7.1975 (BauNVO S.245) in der Sitzung der Stadtverordnetenversammlung vom 11.09.1984 beschlossen worden.

Düren, den 12.09.1984

Bürgermeister
Bürgermeister

Stadtdirektor
Stadtdirektor

Die 1. Änderung des Bebauungsplanes hat gem. § 2a Abs. 6 BauNVO von 10.11.1976 (BauNVO S.225) in der Zeit vom 12.11.1984 bis 12.12.1984 öffentlich ausgestellt.

Düren, den 13.12.1984

Stadtdirektor
Stadtdirektor

Die 1. Änderung des Bebauungsplanes ist gem. § 10 BauNVO von 10.11.1976 (BauNVO S.225) in der Sitzung der Stadtverordnetenversammlung am 19.03.1985 als Satzung beschlossen worden.

Düren, den 20.03.1985

Bürgermeister
Bürgermeister

Stadtdirektor
Stadtdirektor

Die 1. Änderung des Bebauungsplanes ist gem. § 11 BauNVO von 10.11.1976 (BauNVO S.225) mit Verfügung vom 08.06.1985 (Az.: 35.2.11-474-32.2) als Satzung beschlossen worden.

Düren, den 28.06.1985

Der Regierungspräsident
Der Regierungspräsident

Die Genehmigung und öffentliche Auslegung der 1. Änderung des Bebauungsplanes wurde gem. § 12 BauNVO von 10.11.1976 (BauNVO S.225) ostentativ bekanntgemacht.

Düren, den 27.07.85

Stadtdirektor
Stadtdirektor

3. ÄNDERUNG

Diese Bebauungsplan-Änderung beruht auf den nachstehend genannten Bestimmungen des § 7 GO NW in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV NW S. 666) und des Baugesetzbuches in der Fassung der Bekanntmachung vom 27.08.1997 (BGBl. I S. 2141) (BauNVO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.01.1999 (BGBl. I S. 132).

Die Stadtverordnetenversammlung hat in der Sitzung vom 11.11.1997 die 3. Änderung des Bebauungsplanes als vereinfachtes Verfahren nach § 13 Baugesetzbuch gemäß § 10 Baugesetzbuch als Satzung beschlossen.

Düren, den 12.11.1997

Bürgermeister
Bürgermeister

Stadtdirektor
Stadtdirektor

Stadtdirektor
Stadtdirektor

Die 3. Änderung des Bebauungsplanes ist gemäß § 12 Baugesetzbuch mit der Bekanntmachung vom 03.12.1997 rechtsverbindlich geworden.

Düren, den 04.12.1997

Technischer Beigeordneter
Technischer Beigeordneter

4. ÄNDERUNG BEBAUUNGSPLAN NR. 7/236

TEXTLICHE FESTSETZUNGEN

Neufassung Absatz 2

Auf den nicht überbaubaren Grundstücksflächen sind Garagen und Stellplätze gemäß § 12 Abs. 1 BauNVO und Nebenanlagen gemäß § 14 Abs. 1 BauNVO und bauliche Anlagen, die nach § 6 Abs. 11 und 12 Bauordnung NW in den Abstandflächen zulässig sind oder zugelassen werden können, unzulässig. Hiervon ausgenommen sind Nebenanlagen gemäß Landesbauordnung NW § 65 Abs. 1:

- Gebäude bis zu 30 m² umbauten Raum ohne Außenabluft, Ställe, Aborte oder Feuerstellen und untergeordnete andere bauliche Anlagen bis zu 30m² umbauten Raum; dies gilt nicht für Garagen und Verkauf- und Ausstellungsstände.
- Bauliche Anlagen, die der Gartengestaltung oder der zweckentsprechenden Einrichtung von Spielplätzen dienen, wie Pergolen, Klettergerüste, Sandkästen.
- Unbedeutende bauliche Anlagen und Einrichtungen wie Teppichstangen, Markisen, nicht überdachte Terrassen sowie Kleinsterrassen bis zu 5 m².

Diese Bebauungsplanänderung beruht auf den nachstehend genannten Bestimmungen des § 7 GO NW in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV NW S. 666) und des Baugesetzbuches in der Fassung der Bekanntmachung vom 27.08.1997 (BGBl. I S. 2141) (BauNVO) -Verordnung über die bauliche Nutzung der Grundstücke - in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.01.1999 (BGBl. I S. 132).

Die 4. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 7/236 ist gemäß § 2 Abs. 1 und 4 BauNVO in der Sitzung der Stadtverordnetenversammlung vom 02.12.1999 beschlossen worden.

Düren, den 03.12.1999

Bürgermeister
Bürgermeister

Stadtdirektor
Stadtdirektor

Die 4. Änderung des Bebauungsplanes hat in der Zeit vom 26.01. bis 29.02.2000 einschließlich öffentlich ausgestellt.

Düren, den 03.03.2000

Stadtdirektor
Stadtdirektor

Die 4. Änderung des Bebauungsplanes ist gemäß § 10 Baugesetzbuch von der Stadtverordnetenversammlung am 29.08.2000 als Satzung beschlossen worden.

Düren, den 30.08.2000

Bürgermeister
Bürgermeister

Stadtdirektor
Stadtdirektor

Die 4. Änderung des Bebauungsplanes ist gemäß § 10 Abs. 3 Baugesetzbuch mit der Bekanntmachung vom 11.11.2000 rechtsverbindlich geworden.

Düren, den 11.11.2000

Techn. Beigeordneter
Techn. Beigeordneter

TEXTLICHE FESTSETZUNGEN

1) Gemäß § 1 Abs. 5 BauNVO werden für die als ND ausgewiesenen Baufelder die in § 5 Abs. 2 Ziff. 4 BauNVO aufgeführten Anlagen zur Sammlung und Verwertung land- und forstwirtschaftlicher Erzeugnisse und die Holzabfall der Tierintensivhaltung von der Zulässigkeitsprüfung ausgeschlossen.

2) Gemäß § 23 Abs. 5 BauNVO werden auf den nicht überbaubaren Grundstücksflächen Nebenanlagen in Sinne der 7-14 der BauNVO sowie bauliche Anlagen, die nach § 6 Abs. 11 und 12 Bauordnung NW (BauNVO) zulässig sind oder zugelassen werden können, nicht zugelassen.

ALLGEMEINER HINWEIS

Für den Geltungsbereich des Bebauungsplans Nr. 7/236 ist die Aufstellung einer Ortsanweisung zur Gestaltungsfestsetzung von Dachformen, Dachneigungen etc. beabsichtigt.

Zeichen der Kartenunterlage		Art der baulichen Nutzung		Maß der baulichen Nutzung		Baulinien, Baugrenzen		Bauliche Anlagen u. Einrichtungen für den Gemeinbedarf		Verkehrsflächen		Flächen für Versorgungsanlagen	
Wohngebäude	Wohngebiete	Wohngebiete	Mischgebiete	Zahl der Vollgeschosse (Z) als Höchstgrenze	Grenzbebauung beidseitig zwingend	Baulinien	Baugrenzen	öffentliche Verwaltungen	Kultur-Gebäude	Straßenverkehrsflächen	Baugrundstücke für Versorgungsanlagen	Wasser	
Wirtschaftsgebäude	Wohngebiete	Wohngebiete	Mischgebiete	Grundflächenzahl GRZ	Grenzbebauung einseitig zwingend	Baugrenzen	Baugrenzen	Schulen	Kirchen	öffentliche Grünflächen	Flächen für Versorgungsanlagen	Abwasser	
Öffentliche Gebäude	Wohngebiete	Wohngebiete	Mischgebiete	Geschossflächenzahl GFZ	nur Doppelhaushälfte zulässig	Baugrenzen	Baugrenzen	soziale Gebäude	Post	Straßebegrenzungslinie	Flächen für Versorgungsanlagen	Abfall	
Geschloßzahl	Wohngebiete	Wohngebiete	Mischgebiete	Baugrenzen	nur Einzel- und Doppelhaushälfte zulässig	Baugrenzen	Baugrenzen	Krankenhäuser	Feuerwerk	Besondere Festsetzungen	Flächen für Versorgungsanlagen	Abfall	
Gemarkungsgrenze	Wohngebiete	Wohngebiete	Mischgebiete	Baugrenzen	nur Einzel- und Doppelhaushälfte zulässig	Baugrenzen	Baugrenzen			Besondere Festsetzungen	Flächen für Versorgungsanlagen	Abfall	
Flur-/Flurstücksgrenze	Wohngebiete	Wohngebiete	Mischgebiete	Baugrenzen	nur Einzel- und Doppelhaushälfte zulässig	Baugrenzen	Baugrenzen			Besondere Festsetzungen	Flächen für Versorgungsanlagen	Abfall	
	Wohngebiete	Wohngebiete	Mischgebiete	Baugrenzen	nur Einzel- und Doppelhaushälfte zulässig	Baugrenzen	Baugrenzen			Besondere Festsetzungen	Flächen für Versorgungsanlagen	Abfall	
	Wohngebiete	Wohngebiete	Mischgebiete	Baugrenzen	nur Einzel- und Doppelhaushälfte zulässig	Baugrenzen	Baugrenzen			Besondere Festsetzungen	Flächen für Versorgungsanlagen	Abfall	
	Wohngebiete	Wohngebiete	Mischgebiete	Baugrenzen	nur Einzel- und Doppelhaushälfte zulässig	Baugrenzen	Baugrenzen			Besondere Festsetzungen	Flächen für Versorgungsanlagen	Abfall	
	Wohngebiete	Wohngebiete	Mischgebiete	Baugrenzen	nur Einzel- und Doppelhaushälfte zulässig	Baugrenzen	Baugrenzen			Besondere Festsetzungen	Flächen für Versorgungsanlagen	Abfall	

Es wird bescheinigt, daß die Festlegung der städtebaulichen Planung geometrisch eindeutig ist und die Kartengrundlagen mit den Darstellungen des Liegenschaftskatasters übereinstimmen.

Düren, den 06.1.1979, MK 35 / 79

Stadtdirektor
Stadtdirektor

Dieser Bebauungsplan beruht auf den nachstehend genannten Bestimmungen § 4 GO NW in der Fassung der Bekanntmachung vom 1.10.79 (GV NW 1979 S. 594). BBauG vom 18.8.1976 (BGBl. I S. 2256) geändert durch das Gesetz der Vereinbarungs-Novelle vom 3.1.1976 (BGBl. I S. 204) und durch das Gesetz zur Neuordnung von Verfahren und zur Beschleunigung von Investitionen in städtebaulichen Bereichen vom 12.7.1975 (BGBl. I S. 245) in der Sitzung der Stadtverordnetenversammlung vom 04.04.79 beschlossen worden.

Düren, den 04.04.1979

Bürgermeister
Bürgermeister

Stadtdirektor
Stadtdirektor

Die Aufstellung des Planes ist gemäß § 2 Abs. 1 des Bundesbaugesetzes vom 18.8.76 (Bundgesetzblatt I S. 2256) in der Sitzung der Stadtverordnetenversammlung vom 02.06.1982.

Der Bebauungsplan ist gemäß § 10 Abs. 3 Baugesetzbuch vom 28.03.83 bis 28.04.83 öffentlich ausgestellt.

Düren, den 29.04.1983

Stadtdirektor
Stadtdirektor

Der Plan ist gemäß § 10 des Bundesbaugesetzes vom 18.8.76 (Bundgesetzblatt I S. 2256) in der Sitzung der Stadtverordnetenversammlung am 29.06.1983 als Satzung beschlossen worden.

Düren, den 30.06.1983

Bürgermeister
Bürgermeister

Stadtdirektor
Stadtdirektor

Der Bebauungsplan ist gemäß § 11 Baugesetzbuch vom 18.8.1976 (BGBl. I S. 2256) mit Verfügung vom 28.10.1983 (Az.: 35.2.11-474-32.2) als Satzung beschlossen worden.

Düren, den 28.10.1983

Der Regierungspräsident
Der Regierungspräsident

Die Genehmigung und öffentliche Auslegung dieses Planes wurde gemäß § 12 des Bundesbaugesetzes vom 18.8.1976 (BGBl. I S. 2256) ostentativ bekanntgemacht.

Düren, den 13.01.1984

Stadtdirektor
Stadtdirektor

BEB. PLAN NR. : 7/236

MASSTAB 1:1000